

Sicht der katholischen Kirche

Religion zu bekennen; der Kirche muss er die Freiheit lassen, ihre Sendung zu erfüllen».¹

Hier ist es sicher nicht verfehlt festzustellen, dass das Fürstentum Liechtenstein, wenigstens was seine Gesetze betrifft, zum ersten Kreis der erwähnten Staaten gehört, also zu den Staaten, in denen sich die Bevölkerung mehrheitlich zum Katholizismus bekennt. In diesem Zusammenhang sei Art. 37 Abs. 2 der liechtensteinischen Verfassung erwähnt, wo es bekanntlich heisst:

«Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.»

Am Rande sei angemerkt, dass an diesem Punkt auch die von Politikern aufgeworfene Frage der Verfassungskonformität nichtkatholischen Religionsunterrichts ansetzt. Die Berechtigung wäre für die katholische Kirche keine Frage.

Nun aber kommt das Erstaunliche: Diese Auffassung vom konfessionellen Staat bei mehrheitlich katholischer Bevölkerung stiess bei den Konzilstheologen und bei den Konzilsvätern auf entschiedene Opposition. So kam es zu einem eigenen Dokument über die religiöse Freiheit, also zur Erklärung über die Religionsfreiheit (*Declaratio de libertate religiosa*) «*Dignitatis humanae*»² (1965). Die erwähnte Erklärung betont die individuelle Religionsfreiheit, die auf der Würde der menschlichen Person selbst gründet und ihre Wurzeln in der göttlichen Offenbarung hat (vgl. Vat II DH 2,1; 9-15). Das Zweite Vaticanum fordert dieselbe Freiheit auch, wenn die menschliche Person in Gemeinschaft handelt; denn «die Sozialnatur des Menschen wie auch der Religion selbst verlangt religiöse Gemeinschaften» (Vat II DH 4,1).

¹ *Pietro Pavan*, Einleitung zur Erklärung über die Religionsfreiheit, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite Auflage (LThK²), Zusatzband II: Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare, Freiburg i.Br. 1967, S. 704.

² AAS 58 (1966) 929-946; dt. Übersetzung: LThK², Zusatzband II, S. 713-747.